



Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Hauptmann Postfach 1260, 53334 Meckenheim
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999

Ausgabe Oktober 2009

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich möchte Sie heute nochmals auf den § 51 Abs. 3 und 4 VersAusglG hinweisen und stelle Ihnen folgenden „Fall“ vor (einkommensabhängiges Anrecht auf Betriebsrente)

Im Erstverfahren wurde die Anwartschaft auf Betriebsrente des Mannes bei der Fa. X mit dem dynamisierten Betrag in Höhe von 158,95 DM in den Versorgungsausgleich einbezogen. Die 158,95 DM resultierten auf der Grundlage folgender Ausgangswerte:

Ende der Ehezeit: 31.5.1995

Alter des Mannes am Ende der Ehezeit: 51 Jahre

Ehezeitliche einkommensabhängige Rentenanswartschaft: 650,00 DM (wurde als statisch angesehen)

Dynamisierung: $650,00 \text{ DM} \times 12 \times 4,2 = 32.760,00 \text{ DM Barwert}$

$32.760,00 \text{ DM} \times 0,0001054764 = 3,4554 \text{ Entgeltpunkte}$

$3,4554 \text{ Entgeltpunkte} \times 46,00 \text{ aktueller Rentenwert} = 158,95 \text{ DM}$

Der Ausgleich der Anwartschaft auf Betriebsrente erfolgte mittels Super-Splitting in Höhe von 79,47 DM monatlich, bezogen auf den 31.5.1995, zugunsten der Ehefrau ($158,95 \text{ DM} : 2 = 79,47 \text{ DM}$).

Abänderungsantrag im September 2009; aktueller Rentenwert = 27,20 €, 2 % der mtl. Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB IV = 50,40 €

Was ist zu tun?

Zu prüfen ist, die Zulässigkeit der Abänderung nach § 51 VersAusglG. Da es sich um die Abänderung eines dynamisierten Anrechts handelt, richtet sich die Zulässigkeit der Abänderung zunächst nach § 51 Abs. 3 VersAusglG. Hiernach kommt es darauf an, ob sich der Nominalbetrag des dynamisierten Anrechts (vor der Dynamisierung) in Höhe von 650 DM (= 332,34 €) wesentlich von dem dynamisierten und aktualisierten Wert unterscheidet. Für diese Prüfung sind keine neuen Versorgungsauskünfte einzuholen, so dass die Prüfung auf der Grundlage der in der Erstscheidungsentscheidung berücksichtigten Werte vorzunehmen ist. Diese Prüfung sieht folgendermaßen aus:

Zu ermitteln ist der Wertunterschied zwischen dem Nominalbetrag von 650,00 DM = 332,34 € und dem dynamisierten und aktualisierten Wert des Anrechts. Die Aktualisierung erfolgt mithilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Wertunterschied ist wesentlich, wenn er mindestens 2 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung (September 2009) maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (= 50,40 €) beträgt.

Berechnungsweg:

Nominalwert des Anrechts = 650,00 DM = 332,34 €

Dynamisierter Wert des Anrechts = 158,95 DM, entsprechend $158,95 \text{ DM} : 46,00 \text{ DM} = 3,4554$ Entgeltpunkte

Dynamisierter und aktualisierter Wert des Anrechts = $3,4554 \text{ EP} \times 27,20 \text{ €} = 93,99 \text{ €}$

Wertunterschied zwischen dem Nominalwert und dem dynamisierten und aktualisierten Wert = $332,34 \text{ €} - 93,99 \text{ €} = 238,35 \text{ €}$

Der Wertunterschied von 238,35 € ist nicht geringer als der Mindestgrenzwert in Höhe von 50,30 €

Ergebnis:

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 VersAusglG sind erfüllt, weil der Nominalwert des Anrechts in Höhe von 650,00 DM = 332,34 € wesentlich von dem dynamisierten und aktualisierten Wert des Anrechts in Höhe von 93,99 € abweicht.

Was ist weiter zu tun?

Es ist weiter zu prüfen, ob § 51 Abs. 4 VersAusglG die Abänderung nach § 51 Abs. 3 ausschließt.

Hiernach ist die Abänderung nach § 51 Abs. 3 ausgeschlossen, wenn für das Anrecht nach einem Teilausgleich gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG noch schuldrechtliche Ausgleichsansprüche nach den §§ 20 bis 26 VersAusglG geltend gemacht werden können.

Auf den ersten Blick hat es den ANSCHEIN, als ob das Anrecht durch das Super-Splitting nach § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG „vollständig“ ausgeglichen worden ist, so dass kein „Teilausgleich“ im Sinne des § 51 Abs. 4 VersAusglG vorliegt.

Hierbei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei dem im Erstverfahren dynamisierten Anrecht um ein **„einkommensabhängiges“** Anrecht auf Betriebsrente gehandelt hat, dessen Wert sich jeweils entsprechend der Einkommens-/Gehaltsentwicklung erhöht, so dass es an sich als „voll-dynamisch“ zu werten war. Da das Einkommen beim Ausscheiden aus dem Betrieb aber nach § 2 Abs. 5 BetrAVG auf diesen Zeitpunkt „festgeschrieben“ wird, war die Dynamik der Höhe nach verfallbar, so dass der Ausgleich des dynamischen Teils des Anrechts nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich überlassen werden musste (vergl. auch § 1587 f Nr. 4 BGB und jetzt § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG). Im Ergebnis wurde somit das Anrecht im Wertausgleich gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG nur „teilweise“ ausgeglichen, weil ein weiterer Teil dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich überlassen wurde (vergl. hierzu OLG Karlsruhe, RV 2009, 56 mit Anmerkung Vogts; ausführlich ferner Bergner; Kommentar zum reformierten Versorgungsausgleich – KomRefVA, § 51 VersAusglG, Anmerkung 7).

ERGEBNIS:

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 VersAusglG sind zwar erfüllt, die Abänderung des Wertausgleichs wird aber durch § 51 Abs. 4 VersAusglG ausgeschlossen, weil das Anrecht nach § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG nur „teilweise“ ausgeglichen wurde.

Ob und wie eine Betriebsrente auf der Grundlage eines Festbetrages nachträglich noch ausgeglichen werden kann, werde ich in der Novemberausgabe aufzeigen.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*